

## Übersicht über die Beihilfebemessungssätze sowie die Kostendämpfungspauschalen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bund und Ländern

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale										
<b>Bund</b>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, bekommt derjenige den erhöhten Satz, der den Familienzuschlag erhält – kein Wahlrecht.</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> </table> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, bekommt derjenige den erhöhten Satz, der den Familienzuschlag erhält – kein Wahlrecht.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %
Beihilfeberechtigter	50 %										
Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, bekommt derjenige den erhöhten Satz, der den Familienzuschlag erhält – kein Wahlrecht.	70 %										
Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %										
Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %										
Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %										
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger, soweit eine Verbeamtung vor 2013 stattfand</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">70 %</td> </tr> <tr> <td>bei einer Verbeamtung ab 2013</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im letzten oder vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 10.000 € überstieg (18.000 bei Heirat vor 2013) und die Verbeamtung vor 2013 stattfand</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">70 %</td> </tr> </table>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger, soweit eine Verbeamtung vor 2013 stattfand	70 %	bei einer Verbeamtung ab 2013	50 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im letzten oder vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 10.000 € überstieg (18.000 bei Heirat vor 2013) und die Verbeamtung vor 2013 stattfand	70 %
Beihilfeberechtigter	50 %										
Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %										
Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger, soweit eine Verbeamtung vor 2013 stattfand	70 %										
bei einer Verbeamtung ab 2013	50 %										
Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im letzten oder vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 10.000 € überstieg (18.000 bei Heirat vor 2013) und die Verbeamtung vor 2013 stattfand	70 %										

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale
	<p>bei einer Verbeamtung ab 2013 und o.g. Einkommensgrenze 50 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %</p> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p><b>Staffelung nach BesGr.</b></p> <p>R 1 180 €</p> <p>R 2 225 €</p> <p>R 3 bis R 5 340 €</p> <p>bis R 8 400 €</p> <p><b>Versorgungsempfänger</b></p> <p>R 1 140 €</p> <p>R 2 175 €</p> <p>R 3 bis R 5 240 €</p> <p>bis R 8 300 €</p>
Bayern	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <p>Beihilfeberechtigter 50 %</p> <p>Beihilfeberechtigte während der Inanspruchnahme von Elternzeit 70 %</p> <p>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen. 70 %</p> <p>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg 70 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %</p> <p>Waise, die als solche beihilfeberechtigt sind 80 %</p> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Eigenbeteiligung für jedes verordnete Arzneimittel, Verbandmittel oder Medizinprodukt i.H.v. 3 € auf den Erstattungsbetrag.</p>

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale												
<p style="text-align: center;"><b>Berlin</b></p>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> <tr> <td>Die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> </table> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Entfallen - rückwirkend zum 01. Januar 2018</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %	Die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt	70 %
	Beihilfeberechtigter	50 %											
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %											
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %											
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %											
	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %											
	Die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Aufwendungen bei der Geburt	70 %											
<p style="text-align: center;"><b>Brandenburg</b></p>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> </table> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %		
	Beihilfeberechtigter	50 %											
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %											
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %											
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %											
	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %											

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale
<b>Bremen</b>	<b>Beihilfebemessungssätze:</b>
	Normalsatz 50 %
	Erhöhung je berücksichtigungsfähigem Familienmitglied für alle Beihilfeberechtigten um maximal 5 % 70 %
	Die Erhöhung für den Ehegatten gilt nicht, wenn dieser in der GKV pflichtversichert oder selbst beihilfeberechtigt ist oder im letzten Kalenderjahr Einkünfte von mehr als 10.000 € hatte.
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger weitere Erhöhung des bisherigen Bemessungssatzes um 10 %
	Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld weitere Erhöhung des bisherigen Bemessungssatzes um 5 %
<b>Hamburg</b>	<b>Beihilfebemessungssätze:</b>
	Beihilfeberechtigter 50 %
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern 70 % Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im letzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg 70 %
	Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %
	<b>Kostendämpfungspauschale</b>
	beim Normalsatz 100 €
	bei 2 Kindern und Versorgungsempfänger 80 €
	bei 4 oder mehr Kinder 70 €

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale																
	<p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p><b>Staffelung nach BesGr.</b></p> <table data-bbox="563 412 1337 562"> <tr> <td>R 1 und R 2</td> <td>200 €</td> </tr> <tr> <td>R 3</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>R 4 bis R 6</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>höhere Besoldungsgruppen</td> <td>500 €</td> </tr> </table> <p><b>Versorgungsempfänger</b></p> <table data-bbox="563 633 1337 784"> <tr> <td>R 1 und R 2</td> <td>160 €</td> </tr> <tr> <td>R 3</td> <td>200 €</td> </tr> <tr> <td>R 4 bis R 6</td> <td>240 €</td> </tr> <tr> <td>höhere Besoldungsgruppen</td> <td>400 €</td> </tr> </table>	R 1 und R 2	200 €	R 3	250 €	R 4 bis R 6	300 €	höhere Besoldungsgruppen	500 €	R 1 und R 2	160 €	R 3	200 €	R 4 bis R 6	240 €	höhere Besoldungsgruppen	400 €
R 1 und R 2	200 €																
R 3	250 €																
R 4 bis R 6	300 €																
höhere Besoldungsgruppen	500 €																
R 1 und R 2	160 €																
R 3	200 €																
R 4 bis R 6	240 €																
höhere Besoldungsgruppen	400 €																
<p style="text-align: center;"><b>Hessen</b></p>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table data-bbox="563 925 1337 1256"> <tr> <td>Normalsatz</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Erhöhung je berücksichtigungsfähigem Familienmitglied für alle Beihilfeberechtigten um maximal</td> <td>5 % 70 %</td> </tr> <tr> <td>bei stationären Leistungen erhöht sich der Bemessungssatz zusätzlich um</td> <td>15 %</td> </tr> </table> <p>Die Erhöhung für den Ehegatten gilt nicht, wenn dieser in der GKV pflichtversichert oder selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den steuerlichen Grundfreibetrag von 9.000 € (2018) überstieg.</p> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>	Normalsatz	50 %	Erhöhung je berücksichtigungsfähigem Familienmitglied für alle Beihilfeberechtigten um maximal	5 % 70 %	bei stationären Leistungen erhöht sich der Bemessungssatz zusätzlich um	15 %										
Normalsatz	50 %																
Erhöhung je berücksichtigungsfähigem Familienmitglied für alle Beihilfeberechtigten um maximal	5 % 70 %																
bei stationären Leistungen erhöht sich der Bemessungssatz zusätzlich um	15 %																
<p style="text-align: center;"><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table data-bbox="563 1783 1337 1966"> <tr> <td>Beihilfeberechtigter</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern</td> <td>70 %</td> </tr> </table> <p>Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern	70 %												
Beihilfeberechtigter	50 %																
Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern	70 %																

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale
	<p>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg 70 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %</p> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>
Niedersachsen	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <p>Beihilfeberechtigter 50 %</p> <p>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern haben beide einen Anspruch, bekommt derjenige den erhöhten Satz, der den Familienzuschlag erhält. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. 70 %</p> <p>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg 70 %</p> <p>Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %</p> <p>Wird zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ein monatlicher Zuschuss in Höhe von mindestens 41 € gewährt, so verringert sich der jeweilige Bemessungssatz um 20 % (z. B. von 70 % auf 50 %). Es besteht die Möglichkeit, gegenüber dem Leistungserbringer auf den Beitragszuschuss ganz oder teilweise zu verzichten.</p> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale
Nordrhein-Westfalen	<b>Beihilfebemessungssätze:</b>
	Beihilfeberechtigter 50 %
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern 70 %
	Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im letzten Kalenderjahr den Betrag von 18.000 € nicht überstieg 70 %
	Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %
	Waise, die als solche beihilfeberechtigt sind 80 %
	<b>Kostendämpfungspauschale</b>
	<b>Staffelung nach BesGr.</b>
	R 1 300 €
	R 2 und R 3 450 €
	R 4 bis R 7 600 €
	höhere BesGr. 750 €
	Für <b>Teilzeitbeschäftigte</b> vermindern sich die Beträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Für jedes <b>berücksichtigungsfähiges Kind</b> vermindert sich die Kostendämpfungspauschale um 60 €.
<b>Ruhestandsbeamte – je nach Ruhegehaltssatz max. 70 % des o.g. Betrages</b>	
R 1 210 €	
R 2 und R 3 315 €	
R 4 bis R 7 420 €	
höhere BesGr. 525 €	
<b>Witwen und Witwer – 60 % des Ruhegehaltssatzes max. 40 % der o.g. Beträge</b>	
R 1 120 €	
R 2 und R 3 180 €	
R 4 bis R 7 240 €	
höhere BesGr. 300 €	

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale
Rheinland-Pfalz	<b>Beihilfebemessungssätze:</b>
	Beihilfeberechtigter 50 %
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern 70 % Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %
	Pensionäre und deren Ehegatten erhalten auf Antrag einen Bemessungssatz von 80 % wenn der PKV Beitrag mehr als 15 % des Einkommens beträgt und das Einkommen unter 1.940 € bei Verheirateten bzw. 1.680 € bei Ledigen liegt.
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit der steuerrechtliche Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG im vorletzten Jahr vor Beantragung (2017: 8820 €) nicht überschritten wurde; (bei Heirat vor 01.01.2012 gilt ein Betrag von 20.450 €) In Geburtsfällen sind Ehegatten bzw. Lebens-Partner unabhängig von der Einkommens-Grenze berücksichtigungsfähig.
	Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %
	<b>Kostendämpfungspauschale</b>
	<b>Staffelung nach BesGr.</b>
	R 1 300 € R 2 und R 3 450 € R 4 bis R 7 600 € höhere BesGr. 750 €
Für <b>Teilzeitbeschäftigte</b> vermindern sich die Beträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Für jedes <b>berücksichtigungsfähiges Kind</b> vermindert sich die Kostendämpfungspauschale um 40 €. <b>Ruhestandsbeamte</b> – je nach Ruhegehaltssatz max. 70 % des o.g. Betrages <b>Witwen und Witwer</b> – 55 % des Ruhegehaltssatzes max. 40 % der o.g. Beträge	



Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale
<b>Saarland</b>	<b>Beihilfebemessungssätze:</b>
	Beihilfeberechtigter 50 %
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen. 70 %
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 16.000 € überstieg 70 %
	Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %
	<b>Kostendämpfungspauschale</b>
	<b>Staffelung nach BesGr.</b>
	R 1 300 €
	R 2 und R 3 450 €
R 4 bis R 7 600 €	
höhere BesGr. 750 €	
<b>Sachsen</b>	<b>Beihilfebemessungssätze:</b>
	Beihilfeberechtigter 50 %
	Beamter mit zwei und mehr Kindern bekommt seit 2013 dauerhaft (also auch nach Wegfall des Kindergeldes) Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen. 70 %
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 70 %
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht den Betrag von 18.000 € überstieg 70 %
	Berücksichtigungsfähiges Kind 80 %
	<b>Kostendämpfungspauschale</b>
80 € pro Kalenderjahr	

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale																		
<p style="text-align: center;"><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> </table> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %								
	Beihilfeberechtigter	50 %																	
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %																	
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %																	
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 17.000 € überstieg	70 %																	
	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %																	
<p style="text-align: center;"><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> </table> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p><b>Staffelung nach BesGr.</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">R 1</td> <td style="text-align: right;">200 €</td> </tr> <tr> <td>R 2 und R 3</td> <td style="text-align: right;">320 €</td> </tr> <tr> <td>R 4 bis R 7</td> <td style="text-align: right;">440 €</td> </tr> <tr> <td>höhere BesGr.</td> <td style="text-align: right;">560 €</td> </tr> </table> <p>Für die im Familienzuschlag nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg	70 %	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %	R 1	200 €	R 2 und R 3	320 €	R 4 bis R 7	440 €	höhere BesGr.	560 €
	Beihilfeberechtigter	50 %																	
	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %																	
	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %																	
	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg	70 %																	
	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %																	
	R 1	200 €																	
	R 2 und R 3	320 €																	
R 4 bis R 7	440 €																		
höhere BesGr.	560 €																		

Gebietskörperschaft	Bemessungssätze und Kostendämpfungspauschale										
	berücksichtigten Kinder, verringert sich der Selbstbehalt um jeweils 25 Euro. Er beträgt mindestens 50 €, darf aber 1 % des Grundgehalts nicht übersteigen.										
<b>Thüringen</b>	<p><b>Beihilfebemessungssätze:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Beihilfeberechtigter</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg</td> <td style="text-align: right;">70 %</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigungsfähiges Kind</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> </table> <p><b>Kostendämpfungspauschale</b></p> <p>Keine</p>	Beihilfeberechtigter	50 %	Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %	Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %	Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg	70 %	Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %
Beihilfeberechtigter	50 %										
Beihilfeberechtigter mit 2 Kindern Haben beide einen Anspruch, kann nur einer den erhöhten BBM-Satz in Anspruch nehmen.	70 %										
Beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger	70 %										
Berücksichtigungsfähiger Ehegatte, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr nicht den Betrag von 18.000 € überstieg	70 %										
Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %										

Stand:06.09.2018